

Schachbezirk 1 – Nordhessen im
Hessischen Schachverband e.V.

Bezirkstag / Jahreshauptversammlung 2013
vom 02.02.2013

PROTOKOLL

Ort: Bürgersaal Ahnatal- Weimar, Dörnbergstr. 23, 34292 Ahnatal

Beginn: 14.00 Uhr

Versammlungsleiter: Jürgen Kehr, 1. Vorsitzender

Einladung, Tagesordnung, Anwesenheitsliste und Berichte werden diesem Protokoll beigelegt.

TOP 1:

Der Versammlungsleiter begrüßte die Teilnehmer. Die Anwesenden bestätigten, ordentlich eingeladen worden zu sein. Die Tagesordnung wurde genehmigt.

TOP 3:

Es wurden die Stimmberechtigten festgestellt: 6 Vorstandsmitglieder und 17 vertretene Vereine mit 40 Stimmen.

TOP 4:

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung Nr. 2 vom 24.3.2012 wurde, bei 14 Enthaltungen (Caissa, KSK und Homberg), einstimmig genehmigt.

TOP 5:

Der Vorsitzende legte seinen Bericht vor, der bereits mit der Einladung versandt worden war. Aufgrund mehrerer Zwischenrufe des KSK- Vertreters W. E. Schmieder ergingen 2 Ermahnungen an diesen. Nach der Aussprache wurde ohne Gegenstimmen das Ende der Debatte beschlossen.

Der Schatzmeister Eberhard Rubruck legte seinen umfangreichen Bericht für die Jahre 2011 und 2012 vor, nach welchem sich das Vermögen jeweils um runde 400 € erhöht hat. Dies trotz einiger Probleme: Vom SVH, der im Geschäftsjahr 2012 durch seine Kündigung ausgetreten war, wurde keine Beitragszahlung geleistet. Es waren durch den Bezirksschatzmeister entgegenkommend lediglich die an den DSB und HSV gezahlten Umlagen, allerdings nur für die Monate Januar bis September, in Rechnung gestellt, wurden aber ebenfalls nicht beglichen.

Der ehemalige SVH- Vertreter Schmieder bestritt, diese Rechnung wie bisher unter seiner Kasseler Privatanschrift erhalten zu haben, und gab an, von der zweiten, direkt an den SVH adressierten Rechnung nichts zu wissen. Dieser Zahlungsrückstand ist in 2013 beizutreiben.

Die Anwesenden nahmen zur Kenntnis, dass die in 2011 durch den Schatzmeister K. Powalla gesetz- und satzungswidrig an die damaligen Vorstandsmitglieder W. E. Schmieder und E. Hübenthal gezahlten Honorare von je 100 € noch nicht an den Bezirk zurück gezahlt wurden. Diese Forderung einzutreiben, bleibt Verpflichtung des künftigen Vorstandes, damit die Gemeinnützigkeit des Bezirksverbandes erhalten bleibt.

Der Vermögenszuwachs kann nur realisiert werden, wenn die Schulden der genannten Mitglieder bezahlt werden.

Die gründliche Aufarbeitung der Finanzen 2011 durch E. Rubruck, über welche der ehemalige Schatzmeister K. Powalla, der bis heute Kontoauszüge zurück hält, keinen Bericht vorgelegt hatte, wurde durch den Vorsitzenden anschließend besonders lobend hervorgehoben und auch durch die Versammlung gewürdigt.

Zum Bericht des TL für Mannschaftswettkämpfe entwickelte sich eine Debatte über die Vorgehensweise des KSK-Mannschaftsführers W. E. Schmieder nach dem Wettkampf vs Fritzlar. Nach Zwischenrufen Schmieders erfolgte die dritte und letzte Ermahnung an den KSK- Vertreter.

TOP 7:

Der Vorstand wurde mit 2 Gegenstimmen bei 10 Enthaltungen entlastet.

TOP 8:

Nachdem geheime Wahl beantragt wurde, übernahm der Vorsitzende, der zur Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stand, die Wahlleitung.

Für den Vorsitz wurden drei Personen vorgeschlagen, waren aber sämtlich nicht zur Kandidatur bereit.

Nachdem kein weiterer Vorschlag kam, wurde die Wahl abgebrochen.

Der bisherige Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt. Eine weitere Sitzung wird in etwa 6 Wochen stattfinden.

Sollte diese nicht zum Ergebnis, einem neu gewählten Vorstand, führen, müsste in einer dritten Sitzung die Auflösung des Bezirksverbandes beschlossen werden.

TOP 9:

Keine Anträge

TOP 10:

Bezirksmeisterschaften- noch keine Vergabe.

TOP 11:

Erörterung des Turnierplans für die 4er-Pokal-Meisterschaft.

Die Versammlung wurde um 16.45 Uhr geschlossen.

Versammlungsleiter
Jürgen Kehr

Protokollführer
Rüdiger Kamp

Anlagen Einladung
 Teilnehmerliste
 Berichte
 Kassenprüfungsbericht

Neues zum Vereinsrecht und zu Vorstandsvergütungen

Ein gemeinnützig anerkannter Verein muss sowohl nach der Satzung wie nach der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützigen Zwecken dienen. Dazu gehört auch, dass kein Mitglied des Vereins Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhält.

Seit Einführung der Ehrenamtspauschale von 500,00 Euro pro Jahr nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes haben einige gemeinnützige Vereine ihren Vorstandsmitgliedern Vergütungen für ihre Tätigkeit gezahlt. Diese Vergütung ist zwar beim Empfänger einkommensteuerfrei, kann jedoch die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden:

Vergütungen an Vorstandsmitglieder sind schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn die Satzung die Unentgeltlichkeit (Ehrenamtlichkeit) der Tätigkeit vorschreibt. Das Bundesfinanzministerium hatte mit mehreren Schreiben eine Übergangsfrist zur Anpassung der Vereinssatzungen festgelegt, diese mehrfach verlängert und plötzlich die Satzungsanforderungen verschärft. Die Verwirrung war perfekt.

Mit Schreiben vom 14.10.2009 hat das Bundesfinanzministerium schließlich die bestehende Übergangsregelung nochmals verlängert. Wörtlich heißt es darin:

Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: "Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden" (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung) ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).

Falls ein gemeinnütziger Verein bis zu dem Datum dieses Schreibens ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

1. *Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).*

2. *Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.*

In einer Klarstellung vom 28.12.2009 schreibt das Bundesministerium der Finanzen, dass auch bei Zahlungen von Tätigkeitsvergütungen bis 31.12.2010 keine negativen Folgen gezogen werden, wenn bis dahin die Satzung entsprechend geändert wird.

Wichtig ist hierbei, dass die Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Vorstandsmitglieder ausdrücklich erlauben muss. Es genügt nicht, dass nur kein Verbot solcher Zahlungen besteht. Denn „ehrenamtlich“ und „unentgeltlich“ sind – so das BMF - in Satzungsregelungen bezogen auf die Gemeinnützigkeit gleichbedeutend.

Ab sofort gilt also: hat ein Verein bis zum 31.12.2010 Zahlungen ohne Erlaubnis in der Satzung gezahlt, bleibt die Gemeinnützigkeit dennoch erhalten, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- keine unangemessen hohen Zahlungen
- Anpassung der Satzung bis spätestens 31.12.2010.

Vorgaben, wie die Regelung lauten muss, macht das BMF nicht. In der Satzung können daher allgemeine oder konkrete Bestimmungen getroffen werden. Möglich sind deshalb z.B.:

1. eine allgemeine Erlaubnis: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.“
2. eine Vergütung nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.“
3. eine verbindliche Erlaubnis mit Begrenzung auf (derzeit) 500 Euro: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.“ (Anmerkung: wenn hier kein Betrag angegeben ist, kann die Vergütung jederzeit angepasst werden, wenn der Betrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG später einmal erhöht oder auch verringert wird. Es ist dann keine erneute Satzungsänderung nötig.)
4. ein verbindlicher pauschalierter Aufwandsersatz: „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.“

Nicht unter diese Regelung fällt der Ersatz von Aufwendungen, die dem Vorstand (wie auch allen anderen Vereinsmitgliedern) tatsächlich angefallen sind, für die Amtsführung erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben. Diese können immer erstattet werden. Darunter fallen vor allem Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial, Reisekosten usw. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.12.1987, Az: II ZR 53/87).

Vorstands- und Vereinsmitglieder können Vergütungen, die Ihnen mit Erlaubnis durch die Satzung ausgezahlt worden sind, als Spende an den Verein zurückfließen lassen. Hierfür kann der Verein dann auch eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Ahnatal (schnellenpfeil@t-online.de); Andersen Arolsen (falkhof@t-online.de); Bad Emstal Thomas Körber (koerber.Thomas@online.de); Bad Sooden Allendorf (michael.jung@ikl-goettingen.de); Bad Wildungen (gebuhlmann@t-online.de); Caissa e. V. Kassel Gerd Geißer (geisser-ks@t-online.de); Diemelstadt Peter Reich (info@peterreich.de); Dörnberg 1894 (vorstand@tsv-doernberg.de); Eschwege Ralf Sippel (ral.sippel@web.de); Fritzlar Torsten Schmidt (posthof@arcor.de); Fulda Heinz Dieter Schmidt (Heinz-Dieter-Schmidt@web.de); Hofgeismar (uwe.huebner@schachklub-hofgeismar.de); Homberger SC (wewija@t-online.de); Immenhausen (sci1947@gmx.de); Kassel Wolfgang Schmieder (W.e.schmieder@googlemail.com); Kaufungen Albert Noll (nollbert@arcor.de); Korbach (wokaeding@t-online.de); Körle Albert Schlömer (albert.schloemer@web.de); KSK 1876 (hilmar@drygas.de); Lohfelden Joachim Kaiser (joachimkaiser@t-online.de); Mündener SC von 1925 (niemeyernorbert@t-online.de); Neuenbrunslar 1968 Norbert Kördel (n.koerdel@t-online.de); TG Wehleiden (eurich.kassel@t-online.de); Schachklub Baunatal 1963 (joern.hoedtke@hoedtke-morold.de); Schachköpfe Hann Münden (framabor@gmx.de); Schneller Läufer Edertal (kehrjuergen@t-online.de); Upland Willingen (kesper@web.de); SV Kleiner König Heckershausen (kleinekoenig@gmx.de); TUS Vivtoria 1912 Großenenglis (alfredbublak@gmx.de); Vellmar Rainer Weyers (rainerweyers@arcor.de)

Liebe Schachfreunde,

zu der unseligen Situation des Bezirks wollte ich mich eigentlich nicht mehr äußern. Durch die Erwähnung meines Namens im Protokoll werde ich leider dazu gezwungen: Die Behauptung ich hätte Belege bzw. Kontoauszüge zurück behalten entspricht einfach nicht der Wahrheit. Nach meinem Rücktritt habe ich alle Belege die mir Vorlagen ausgehändigt. Ein Bericht konnte ich nicht vorlegen, da die Sitzung wie wohl alle Wissen aus den bekannten Gründen gar nicht statt fand.

Zu der Zahlung an Schmieder als Turnierleiter kann ich nur folgendes sagen:

Vereinbart waren eine pauschale Vergütung von 100,00 € analog der Zahlung im Jahr davor. Diese Vereinbarung wurde bereits getroffen bevor ich überhaupt das Amt des Schatzmeisters übernommen habe. Die Forderung von Herrn Schmieder 200,00 €, die er während des Turniers aufgestellt hat, hatte ich kategorisch abgelehnt und auch nicht gezahlt.

Zahlung an Hübenthal:

Diese Zahlung war eine Zahlung als Auslagenersatz, für die Aufwendungen die Herr Hübenthal im Rahmen des Turniers hatte. Es war also kein Honorar. Die Zahlung von Aufwendungen (entstandener Kosten) ist selbstverständlich von der Satzung geregelt. Hier zu behaupten die Zahlung erfolgte Gesetz oder Satzungswidrig ist einfach eine infame Unterstellung, die ich nicht so stehen lassen kann. Die Zahlung erfolgte als pauschale Summe und war mit dem gesamten damaligen BGB Vorstand einstimmig beschlossen worden.

Noch ein Nachsatz:

Als selbständig Tätiger im kaufmännischen Bereich, kann und werde ich nicht derartige unhaltbare Unterstellungen weder tolerieren noch im Raum stehen lassen. Dies schadet meinem Ruf bei meiner Kundschaft und dies ist unakzeptabel.

Sollten also weiterhin derartige Behauptungen, die nicht den Tatsachen entsprechen weiter verbreitet werden, so werde ich die Angelegenheit zwecks gerichtlicher Klärung meinem Anwalt übergeben.

Glaubt mir bitte, dass ich dies wirklich nicht will. Ich kann aber diese Dinge nicht im Raum stehen lassen.

In der Hoffnung dass nun Ruhe einkehrt, hoffe ich sehr, dass hiermit die Sache beendet ist.

Mit freundlichen Schachgrüßen

Klaus Powalla